

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG	DÜSSELDORF, DEN 13. MÄRZ 1951	NUMMER 20
-------------	-------------------------------	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 2. 3. 1951, Jahresabschluß 1950 Landeshaushalt. S. 277.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Jahresabschluß 1950

Landeshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 3. 1951 —
I A 3 — 1801 — Tgb.-Nr. 2253/51

I. Abschlußtage

1. Es haben abzuschließen:

a) die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen am 20. April 1951,

b) die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen am 10. Mai 1951.

2. Die Kassen haben Annahmeanordnungen bis zum zehnten Tage, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum fünften Tage vor dem Abschluß anzunehmen. Anordnungen für den Hochbauverrechnungshaushalt müssen, sofern eine Erstattung durch eine andere Kasse als die zuständige Regierungshauptkasse zu erfolgen hat, spätestens am 10. April 1951 bei der Kasse, die den Hochbauverrechnungshaushalt führt, eingehen.

3. Die Landeshauptkasse hat Anordnungen bis zum 31. Mai 1951 anzunehmen.

II. Haushaltsreste

1. Die im Rechnungsjahr 1949 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Fonds des Rechnungsjahres 1950 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird rechtzeitig vor dem Jahresabschluß den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1949 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

2. In der Rechnung der Unterhaushaltspläne für das Rechnungsjahr 1950, an denen eine Kasse allein beteiligt ist, sowie bei sonstigen Fonds, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtverwendete Haushaltsmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortwährenden Ausgabemitteln nur nachgewiesen werden, soweit die nicht verwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen entsprechende Weisungen.

3. Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Fonds erfolgt durch die Fachminister zentral bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist.

4. Die Herren Minister bitte ich, mir für ihren Einzelplan die gebildeten Haushaltsausgabereste (nach vorstehenden Ziffern 2 und 3) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar be-

zeichneten Fonds sobald wie möglich, spätestens bis zum 5. Juni 1951, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußdispositionen treffen und entscheiden kann, inwieweit eine Belassung von Ausgaberesten haushaltsrechtlich und haushaltswirtschaftlich zugestanden werden kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 (vgl. § 17 [3] RWB) in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.

In der Numerierung der Titel und z. T. auch der Kapitel weicht der Haushaltsplan 1951 von dem des Vorjahres ab. Aus diesem Grunde muß sorgfältig geprüft werden, auf welche Titel des Haushaltsplans 1951 die Ausgabereste zu übertragen sind. Ich bitte, in der Übersicht nach Muster 7 zwischen den Spalten 7 und 8 eine neue Spalte mit der Bezeichnung:

Im Rechnungsjahr 1951
zu übertragen auf
Kapitel
Titel

einzurichten und hier in jedem Falle den in Betracht kommenden Titel des Haushaltsplans 1951 anzugeben.

5. Die in das Rechnungsjahr 1951 übertragenen Ausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen.

6. Falls die Herren Fachminister im Ausnahmefall die Bildung eines Haushaltsausgaberestes nach § 10 (2) des Haushaltsgesetzes 1950 für unabweisbar erforderlich halten, bitte ich, mir einen begründeten Antrag bis zum 5. Juni 1951 vorzulegen. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Berücksichtigung des Antrages nur dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1950 verbindlich ausgesprochenen Bewilligungen erforderlich sein sollte.

7. Bei den in den Einzelplänen ausgebrachten Titeln, die ihre Mittel an einen Verrechnungshaushalt erstatten, sowie bei den Verrechnungshaushalten selbst dürfen Haushaltsausgabereste grundsätzlich nicht gebildet werden.

Die Mittel für Bauvorhaben, die bei den einmaligen Ausgaben zu veranschlagen sind, werden vom Rechnungsjahr 1951 an in keinem Falle mehr in den Verrechnungshaushalten der Staatshochbau- und der Provinzialhochbauverwaltung zusammengefaßt. Damit entfällt die Bewirtschaftung dieser Mittel über die genannten Verrechnungshaushalte. Bei den Titeln dieser Art dürfen am Jahresabschluß nicht verwendet gebliebene Beträge in Rest gestellt werden. Wegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel in den Verrechnungshaushalten kann erst nach dem Abschluß der Oberkassen festgestellt werden, ob und gegebenenfalls welche Beträge im Rahmen

des gesamten Verrechnungshaushalts bei den einzelnen Titeln verfügbar geblieben sind. Ich habe den Herrn Minister für Wiederaufbau gebeten, die entsprechenden Feststellungen zu treffen und unter meiner Beteiligung etwa unverwendet gebliebene Beträge bei den in Betracht kommenden Titeln der einmaligen Ausgaben zentral bei der Landeshauptkasse in Rest zu stellen.

III. Beiträge zur Haushaltsrechnung

1. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsmäßig gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen (s. IV) erforderlich werden, muß auf diese Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß der bewirtschaftenden Dienststelle eine Abschrift der Rechnungsnachweisung vorzulegen. Diese ist die Grundlage zum Beitrag zur Haushaltsrechnung.

2. Die Beiträge zur Haushaltsrechnung und die hierzu erforderlichen Anlagen sind bis zum 1. Juni 1951 dem Fachminister vorzulegen. Die Herren Minister werden gebeten, diese Beiträge sofort zu überprüfen. Ferner bitte ich die Herren Minister, mir das Ergebnis der Wirtschaftsführung ihres Verwaltungsbereichs auf Grund des Titels als Beitrag zur Haushaltsrechnung mitzuteilen (§ 69 RWB). Den Zeitpunkt für die Einreichung dieser Beiträge werde ich unter Berücksichtigung des Standes der Abschlußarbeiten bei der Landeshauptkasse noch bekanntgeben. Bezüglich der Aufstellung der Beiträge und Anlagen nehme ich auf mein den Ministerien zugegangenes Rundschreiben vom 29. April 1950 — 17 Tgb. 20460/I — Bezug.

IV. Berichtigungen nach dem Jahresabschluß

Wenn nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war. Keine Kasse darf nach ihrem Kassenabschluß Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen.

V. Verrechnungshaushalt der Staatshochbauverwaltung

1. Die Hochbauämter haben vor dem Abschluß ihre Kontrollen mit den Kassen abzustimmen und sich hierbei davon zu überzeugen, daß bei den Bauausgaben und den angefallenen Verkaufserlösen die Maßnahmen und Erstattungstitel zutreffend vermerkt sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Ausgaben, die auf die Titel 15b und 15c entfallen, nicht zusammengefaßt unter Titel 15 gebucht sind und „Einmalige Ausgaben“ bei den im Haushaltsplan mit „E“ bezeichneten Kapiteln unter Aufteilung auf die zugehörigen Titel nachgewiesen werden.

2. a) Die Ausgaben des Hochbauverrechnungshaushalts sind vor dem Jahresabschluß aus den zuständigen Titeln der Einzelpläne und Unterhaushaltspläne des Landshaushalts zu erstatten. Hierbei müssen die bei den Erstattungstiteln der Einzelpläne usw. gebuchten Beträge mit den im Verrechnungshaushalt gebuchten Haushaltsausgaben übereinstimmen. Die bei den Erstattungstiteln gebuchten Ausgaben sind zu vereinnahmen:

aa) in Höhe der für die betreffende Baumaßnahme ggf. angefallenen und im Verrechnungshaushalt vereinnahmten Erlöse aus Altbaustoffen: im Landshaushalt bei Titel 2 des Kapitels des betr. Verwaltungszweiges, und

bb) in Höhe des verbliebenen Betrages: im Verrechnungshaushalt unter Titel 1.

b) Die erforderlichen Buchausgleiche sind in folgender Weise vorzunehmen:

aa) Sind Erstattungen und Vereinnahmungen in solchen Unterhaushaltsplänen nachzuweisen, die

nicht von der übergeordneten Regierungshauptkasse und auch nicht von mehreren Kassen verwaltet werden, dann ist — wie im Vorjahr — von der Kasse, die den Hochbauverrechnungshaushalt führt, der erstattungspflichtigen Kasse unmittelbar und rechtzeitig vor ihrem Abschlußtermin eine Kassenquittung und gegebenenfalls über angefallene Verkaufserlöse ein Lieferzettel, worin die Erstattungstitel genau zu bezeichnen sind, zu übersenden. Die erstattende Kasse veranlaßt allein den Buchausgleich. Die empfangende Kasse darf die bei ihr erforderliche Durchbuchung sofort ausführen. Sie hat dann darauf zu achten, daß der später eingehende Buchausgleich nicht nochmals durchgebucht wird.

bb) Alle übrigen Erstattungen und Vereinnahmungen nehmen die Regierungshauptkassen und die Universitätskassen allein (also ohne Inanspruchnahme anderer Kassen) vor, wobei Erstattungstitel des Haushaltsplans, die bisher in den Büchern der Kasse nicht geführt wurden, neu einzurichten sind. Als Unterlage für diese Buchungen dienen hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Kassen die mit der Schlußabrechnung dieser Kassen vorzulegenden erweiterten Titelübersichten (vgl. VI 2). Bei den Regierungshauptkassen und Universitätskassen muß der Hochbauverrechnungshaushalt somit ausgeglichen sein.

VI. Titelübersichten am Jahreschluß

1. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher. Die am Jahreschluß verbliebenen Haushaltsreste sind in den Titelübersichten neben oder über der jeweiligen Titelsumme — eingeklammert und mit dem Kennzeichen HR versehen — zu setzen. Alle Titelübersichten sind durch einen Rechnungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.

2. Für den Hochbauverrechnungshaushalt sind zum Jahreschluß erweiterte Titelübersichten mit folgenden Abschnitten aufzustellen:

- a) Einnahme,
- b) Unterhaltungsarbeiten (Titel 15b),
- c) Kriegsschädenbeseitigung (Titel 15c),
- d) Kriegsschädenbeseitigung (Einmalige Ausgaben),
- e) sonstige Bauausgaben (Einmalige Ausgaben).

In Abschnitt a sind die Einnahmen nach Titel 1 und Titel 2 getrennt anzugeben. Die Einnahmen bei Titel 2 und die Ausgaben in den Abschnitten b bis e sind unter Angabe der Baumaßnahme nach den Erstattungstiteln in der Reihenfolge des Haushaltsplans zu ordnen. Für die Baumaßnahmen der Abschnitte d und e kommen nicht die Titel 15b und 15c, sondern nur die im Haushaltsplan mit „E“ bezeichneten Kapitel und die zugehörigen Titel in Frage.

Die Titelübersichten für den Hochbauverrechnungshaushalt sind wie folgt, in Spalten nebeneinander, einzurichten:

- (1) Lfd. Nr.
- (2) Kapitel
- (3) Titel
- (4) Baumaßnahmen
- (5) Betrag
- (6) Bemerkungen.

In Spalte „Bemerkungen“ haben örtliche Kassen bei den in Frage kommenden Beträgen die Kassen anzugeben, mit denen sie einen unmittelbaren Ausgleich vorgenommen haben.

Die Übersichten sind wie üblich der Abrechnung beizufügen.

VII. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

1. Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuchs eine Rechnungsnachweisung gemäß § 24 der RRO aufzustellen. Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen

mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt — vgl. besonders im Epl. V —, so sind diese Beträge als Haushaltsansätze für die Maßnahme verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung wie Titel zu behandeln, d. h. die Spalten 6 bis 13 sind auszufüllen. Nicht verwendete Beträge des einzelnen Ansatzes sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB). Soweit über den Haushaltsansatz hinausgehende sonstige Unterteilungen gefordert sind (vgl. § 11 RRO), sind die entsprechenden Summen in Spalte 6 der Rechnungsnachweisung im einzelnen anzugeben. Sollte in dem verwendeten Vordruck die Spalte 6 „Einzelbetrag“ nicht vorgesehen sein, sind die Einzelbeträge in Spalte 7 anzugeben und darunter die Summe zu bilden.

2. In den Rechnungsnachweisungen über die Unterhaushalte sind abweichend von § 10 der RRO alle Einnahmen und Ausgaben zusammenfassend nachzuweisen und, soweit eine Kasse allein hieran beteiligt ist, in allen Spalten aufzurechnen. Es bleibt zu beachten, daß die Summen der Abschnitte a, b, c sowie die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind. Die tatsächlichen Mehr- und Minderbeträge sind einzutragen; es dürfen Mehrbeträge von den Minderbeträgen oder umgekehrt nicht abgesetzt werden. Ferner dürfen in der Rechnungsnachweisung über Unterhaushalte keinerlei sonstige Rechnungsergebnisse, die außerhalb des eigentlichen Unterhaushaltsplans liegen, nachgewiesen werden. Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Forstkassen oder die mit der Führung der Forstrechnung beauftragten Kassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

3. Über den Hochbauverrechnungshaushalt sind gesonderte Rechnungsnachweisungen aufzustellen. Sie sind nach den gleichen Abschnitten wie die Titelübersichten und unter Angabe der Baumaßnahmen und Erstattungstitel (vgl. VI 2) anzulegen. Auch die Kassen, welche die endgültigen Buchungen vorgenommen haben, sind anzugeben.

4. Die Rechnungsnachweisungen sind durch einen Rechnungsbeamten festzustellen.

5. Oberrechnungen sind im allgemeinen nicht zu fertigen. Statt dessen ist zu jedem Einzelplan, jedem Unterhaushaltsplan, jedem Sonderhaushalt, jeder Anlage zu einem Einzelplan und jedem obengenannten Abschnitt des Hochbauverrechnungshaushalts, soweit in ihnen Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO, und zwar nur für die in Frage kommenden Titel, zu fertigen. In diesen Anhängen sind in Abweichung von der RRO die eigenen Abschlußergebnisse mit nachzuweisen. Sofern jedoch für einen Unterhaushaltsplan die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind und zugleich das Gesamtergebnis des Unterhaushaltsplans bei der Regierungshauptkasse liegt, ist eine Oberrechnung nach Muster 5 der RRO nebst Anhang in zweifacher Ausfertigung aufzustellen.

Die Anhänge und Oberrechnungen sind binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge und eine Ausfertigung der Oberrechnungen nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter. Sie sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

Im übrigen wird für die Vorlage der Rechnungsnachweisungen, abweichend von dem bisherigen Verfahren, folgendes bestimmt:

Die Amtskassen legen bis zum 5. Mai 1951 eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die diese nach Durchsicht unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen und übersenden alsdann sowohl das Verzeichnis als auch die dem Verzeichnis als Anlage beizugebenden Rechnungsnachweisungen bis zum 30. Juni 1951 dem Landesrechnungshof. Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen.

Von den Rechnungsnachweisungen über Unterhaushalte, an denen eine Kasse allein beteiligt ist, ist eine Ausfertigung binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag der Landeshauptkasse vorzulegen.

VIII. Sonstiges

1. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, sie rechtzeitig durchzuführen. Er hat in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.

2. Jede Kasse hat besondere Nachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse zu jeder Rechnungsnachweisung aufzustellen und zur Prüfung durch den Landesrechnungshof mit der Rechnung vorzulegen.

Außerdem hat jede Kasse binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse (ohne Gehaltsvorschüsse und Vorschüsse zur Hausratbeschaffung), mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten versehen, der übergeordneten Kasse vorzulegen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen in einem Heft gesammelt, bis zum 1. Juni 1951 der Landeshauptkasse vor.

Ferner sind von jeder Kasse ebenfalls binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag die Anzahl der Empfänger und die Gesamtsummen der Gehaltsvorschüsse und der Vorschüsse zur Wiederbeschaffung von Hausrat (auf Grund meines RdErl. vom 7. 5. 1949 — B 3140 — 4700/IV —) der übergeordneten Kasse, getrennt nach den folgenden Gruppen mitzuteilen:

- (1) Gehaltsvorschüsse
- (2) Hausratvorschüsse (auf Grund des RdErl. v. 7. Mai 1949)
 - a) an Landesbedienstete
 - b) an Bundesbedienstete, soweit ungetilgte Vorschüsse aus Landesmitteln noch offenstehen
 - c) Landesanteile an den Vorschüssen an SK- und RB-Polizei
 - d) Landesanteile an den Vorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer.

Die Richtigkeit der Beträge ist durch den Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen stellen die von den einzelnen Kassen mitgeteilten und ihre eigenen Vorschüsse in einer Nachweisung mit folgender Spalteneinteilung zusammen:

- | | |
|-----------|---|
| Spalte 1 | lfd. Nr. |
| Spalte 2 | Bezeichnung der Kasse |
| Spalte 3 | Gehaltsvorschüsse |
| Spalte 4 | Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 3 |
| Spalte 5 | Hausratvorschüsse an Landesbedienstete (ohne Sp. 7, 9 und 10) |
| Spalte 6 | Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 5 |
| Spalte 7 | bei den Landesmitteln noch offenstehende Hausratvorschüsse an jetzige Bundesbedienstete |
| Spalte 8 | Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 7 |
| Spalte 9 | Landesanteile an den Hausratvorschüssen an SK- und RB-Polizei |
| Spalte 10 | Landesanteile an den Hausratvorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer. |

Die Spalten 3 bis 10 sind für sich aufzurechnen. Die Richtigkeit der ausgewiesenen eigenen Vorschüsse der übergeordneten Kasse und die Richtigkeit der Zusammenstellung ist von den Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.

Ich bitte bei der Zusammenstellung der Vorschußbeträge, insbesondere hinsichtlich der Hausratvorschüsse, größte Sorgfalt und Genauigkeit zu beachten, da auf Grund dieser Nachweisungen bei der Landeshauptkasse Buchungen vorzunehmen sind.

Die Zusammenstellungen sind der Landeshauptkasse bis zum 1. Juni 1951 vorzulegen.

3. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115¹ Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Hannover bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

— MBl. NW. 1951 S. 277.